

**„Wie muss eine Einverständniserklärung (seitens versicherter Person oder Sozialhilfebezüger/in) optimal abgefasst sein, wenn der Datenaustausch darauf abstützt und die explizite Gesetzesgrundlage fehlt?“<sup>1</sup>**

### **Vorbemerkung**

Datenaustausch ist ohne Einverständniserklärung möglich, wenn eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist wie im IV-Verfahren, oder wenn die Vollmacht Teil der Mitwirkungspflicht darstellt, wie sie regelmässig in den Sozialhilfegesetzen festgehalten ist. Wird auch in solchen Fällen mit einer Einverständniserklärung gearbeitet, ist darauf hinweisen, dass diese Erklärung lediglich der Transparenz dient und die Zustimmung grundsätzlich nicht erforderlich ist. Trifft jedoch keine der beiden erwähnten Konstellationen zu, benötigen die IIZ-Akteure eine Einverständniserklärung, ohne eine solche ist die Datenbearbeitung und insbesondere die Datenbekanntgabe unzulässig.<sup>2</sup>

### **Zur Datenbearbeitungsvollmacht<sup>3</sup>**

Eine Einwilligung in die Bearbeitung und Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten ist nur dann gültig, wenn sie dem datenschutzrechtlichen Prinzip der **Transparenz** genügt, **freiwillig** und **ausdrücklich erfolgt**. Sie ist in der Regel nur im Einzelfall möglich.

#### **1. Angemessene Information über:**

- Ziel und Zweck der IIZ im konkreten Fall,
- involvierte Stellen und Personen,
- vorgesehenes Ausmass und Form des Datenaustausches,
- Dauer der Aufbewahrung und Massnahmen zur Datensicherheit,
- Auskunfts- bzw. Akteneinsichtsrecht und jederzeitiges Widerrufsrecht der Vollmacht einschliesslich Aufzeigen der Konsequenzen eines Widerrufs

Mit anderen Worten muss der einwilligenden Person die Tragweite ihrer Einwilligung klar sein.

#### **2. Freiwillig, dh. ohne Androhung von Nachteilen**

„Freiwillig ist eine Einwilligung nur, wenn sie ohne Androhung von Nachteilen im Falle der Nichterteilung erfolgt. Durch die – implizite oder explizite – Androhung einer Sanktion verliert die Einwilligungserklärung ihre Gültigkeit. Der betroffenen Person muss zudem im Rahmen der vorgängigen Information klar gemacht worden sein, dass sie in eine Datenbearbeitung einwilligt, zu der sie von Gesetzes wegen nicht verpflichtet ist.“

#### **3. Zeitlich befristete Geltung der Ermächtigung**

„Sinnvollerweise ist eine Vollmacht zeitlich zu befristen, z.B. auf sechs Monate. Damit sind die IIZ-Akteure gefordert, Notwendigkeit, Umfang und allenfalls auch Ergänzung der bestehenden Vollmacht periodisch mit der Klientschaft zu besprechen. Ein solches Vorgehen dient der Transparenz der Datenbearbeitung, unterstreicht die Freiwilligkeit und fördert die Compliance der betroffenen Person.“

---

<sup>1</sup> Zitiert aus : Gutachten „Datenschutz und Datenaustausch in der IIZ“, im Auftrag der Nationalen IIZ-Gremien, von Prof. Dr. iur. Kurt Pärli, Nussbaumstrasse 26, 3006 Bern, zit.: Gutachten

<sup>2</sup> RZ 136 ff

<sup>3</sup> RZ 262 ff